

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Die dynamisch wachsenden Volkswirtschaften Südostasiens mit ihren über 600 Millionen Verbrauchern und einer rasch aufsteigenden Mittelschicht sind Schlüsselmärkte für Ausführer und Investoren aus der Europäischen Union. Mit einem Handelsvolumen von insgesamt 227,3 Mrd. EUR bei Waren (2017) und 77 Mrd. EUR bei Dienstleistungen (2016) ist der Verband südostasiatischer Nationen (ASEAN) in seiner Gesamtheit nach den Vereinigten Staaten und China der drittgrößte Handelspartner der EU außerhalb Europas. Gleichzeitig ist die EU mit insgesamt 263 Mrd. EUR (2016) der größte ausländische Direktinvestor im ASEAN und dieser – mit insgesamt 116 Mrd. EUR (2016) – wiederum der zweitgrößte asiatische Direktinvestor in der EU.

Vietnam, dessen Handel mit der EU 2017 ein Volumen von 47,6 Mrd. EUR erreichte, ist mittlerweile nach Singapur und vor Malaysia der zweitgrößte Handelspartner der EU unter den ASEAN-Ländern. Mit einem jährlichen Anstieg des BIP um etwa 6 % in den vergangenen zehn Jahren, der sich Prognosen zufolge in der Zukunft fortsetzen wird, gehört Vietnam zu den ASEAN-Ländern mit dem höchsten Wirtschaftswachstum. Vietnam ist eine pulsierende Volkswirtschaft mit über 90 Mio. Einwohnern, der am schnellsten wachsenden Mittelklasse im ASEAN und jungen, dynamischen Arbeitskräften. Immer mehr ausländische Investoren wählen Vietnam mit seiner hohen Alphabetisierungsrate und seinem hohen Bildungsniveau, seinen vergleichsweise niedrigen Löhnen, seiner guten Konnektivität und seiner zentralen Lage innerhalb des ASEAN als Drehscheibe, um die Mekong-Region und weitere Gebiete zu bedienen.

Am 23. April 2007 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein interregionales Freihandelsabkommen (FHA) mit Ländern des ASEAN. Obwohl das Ziel die Aushandlung eines interregionalen FHA war, war in der Ermächtigung die Möglichkeit bilateraler Verhandlungen vorgesehen, falls keine Einigung über gemeinsame Verhandlungen mit einer Gruppe von Ländern des ASEAN erzielt werden konnte. In Anbetracht der aufgetretenen Schwierigkeiten erkannten beide Seiten an, dass die Verhandlungen zwischen den Regionen in eine Sackgasse geraten waren, und einigten sich darauf, sie auszusetzen.

Am 22. Dezember 2009 einigte sich der Rat auf den Grundsatz, dass unter Beibehaltung des strategischen Ziels eines interregionalen Abkommens bilaterale Verhandlungen mit einzelnen ASEAN-Ländern auf der Grundlage der Ermächtigung sowie der Verhandlungsrichtlinien von 2007 aufgenommen werden sollten. Ferner ermächtigte der Rat die Kommission zur Einleitung bilateraler Verhandlungen zunächst mit Singapur, welche als erster Schritt zum angestrebten baldigen Beginn solcher Verhandlungen mit weiteren interessierten ASEAN-Ländern dienen sollten. Die EU hat anschließend bilaterale Verhandlungen über FHA mit Malaysia (2010), Vietnam (2012), Thailand (2013), den Philippinen (2015) und Indonesien (2016) aufgenommen.

Kraft einer der EU durch den Vertrag von Lissabon neu verliehenen Kompetenz ermächtigte der Rat die Kommission am 15. Oktober 2013, die laufenden bilateralen Verhandlungen mit ASEAN-Ländern auf den Investitionsschutz auszudehnen.

Auf der Grundlage der vom Rat 2007 verabschiedeten und im Oktober 2013 um den Investitionsschutz erweiterten Verhandlungsrichtlinien handelte die Kommission mit Vietnam ein ehrgeiziges und umfassendes FHA und ein Investitionsschutzabkommen aus, um neue Möglichkeiten und Rechtssicherheit für Handel und Investitionen zwischen beiden Partnern zu schaffen. Der Wortlaut beider Abkommen wurde nach der Rechtsförmlichkeitsprüfung veröffentlicht und kann unter folgendem Link eingesehen werden:

<http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/vietnam/>

Die Kommission unterbreitet folgende Vorschläge für Beschlüsse des Rates:

* Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik Vietnam im Namen der Europäischen Union,
* Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik Vietnam,
* Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Investitionsschutzabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Sozialistischen Republik Vietnam andererseits im Namen der Europäischen Union und
* Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Investitionsschutzabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Sozialistischen Republik Vietnam andererseits.

Zuvor hatte die Kommission einen Vorschlag für eine horizontale Verordnung über Schutzmaßnahmen vorgelegt, die neben anderen Übereinkünften auch das FHA zwischen der EU und Singapur umfassen wird.

Der beigefügte Vorschlag für einen Beschluss des Rates ist der Rechtsakt zum Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik Vietnam.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Vor den Verhandlungen über das Freihandels- und das Investitionsschutzabkommen wurden vom Europäischen Auswärtigen Dienst Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Sozialistischen Republik Vietnam andererseits über ein Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (PKA) geführt, das im Oktober 2016 in Kraft trat. Das PKA liefert den Rechtsrahmen für die Weiterentwicklung der bereits langjährigen und starken Partnerschaft zwischen der EU und Vietnam in einer Reihe von Bereichen, darunter politischer Dialog, Handel, Energie, Verkehr, Menschenrechte, Bildung und Erziehung, Wissenschaft und Technologie, Justiz, Asyl und Migration.

Die langjährigen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen der EU und Vietnam haben sich bislang ohne besonderen Rechtsrahmen entwickelt. Das Freihandels- sowie das Investitionsschutzabkommen, die nunmehr ausgehandelt sind, werden spezifische Abkommen zur Umsetzung der Handels- und Investitionsbestimmungen des PKA darstellen und einen zentralen Teil der bilateralen Gesamtbeziehungen zwischen der EU und Vietnam bilden.

Die bilateralen Investitionsverträge zwischen Vietnam und den in Anhang 6 (Verzeichnis der Investitionsabkommen) des Investitionsschutzabkommens aufgeführten EU-Mitgliedstaaten werden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Investitionsschutzabkommens zwischen der EU und Vietnam von diesem ersetzt und abgelöst.

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Das FHA und das Investitionsschutzabkommen zwischen der EU und Vietnam stehen im uneingeschränkten Einklang mit der Politik der Union und erfordern keine Änderung der Vorschriften, Regelungen oder Normen der EU in einem regulierten Bereich. Darüber hinaus sind im Freihandels- sowie im Investitionsschutzabkommen zwischen der EU und Vietnam wie in allen von der Kommission ausgehandelten Handels- und Investitionsabkommen die öffentlichen Dienste vollständig geschützt, und es ist sichergestellt, dass das Recht der Regierungen, Regelungen im öffentlichen Interesse zu erlassen, durch die Abkommen voll gewahrt wird und ein Grundprinzip darstellt, auf dem diese Abkommen fußen.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄẞIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Nach dem Gutachten 2/15 des Gerichtshofs der Europäischen Union und im Licht der nachfolgenden ausführlichen Erörterungen zwischen den Organen der EU über den Aufbau von Handels- und Investitionsabkommen legt die Kommission das Ergebnis der Verhandlungen mit Vietnam in Form zweier eigenständiger Abkommen, eines Freihandels- und eines Investitionsschutzabkommens, vor, wie dies auch mit dem Ergebnis der Verhandlungen zwischen der EU und Singapur geschah.

Angesichts des Gutachtens 2/15 und der Tatsache, dass der Inhalt des FHA zwischen der EU und Vietnam im Wesentlichen identisch mit dem des FHA zwischen der EU und Singapur ist, würden alle vom FHA zwischen der EU und Vietnam erfassten Bereiche in die Zuständigkeit der EU und insbesondere unter Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 207 AEUV fallen. Ebenso würden alle materiellrechtlichen Bestimmungen zum Investitionsschutz im Rahmen des Investitionsschutzabkommens zwischen der EU und Vietnam unter Artikel 207 AEUV fallen, soweit sie sich auf ausländische Direktinvestitionen beziehen.

Das FHA zwischen der EU und Vietnam ist daher von der Union auf der Grundlage eines Beschlusses des Rates nach Artikel 218 Absatz 5 AEUV zu unterzeichnen und auf der Grundlage eines vom Rat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments erlassenen Beschlusses gemäß Artikel 218 Absatz 6 AEUV abzuschließen.

Artikel 218 Absatz 7 wurde als Rechtsgrundlage hinzugefügt, da es angebracht ist, dass der Rat die Kommission ermächtigt, im Namen der Union gewisse Änderungen des FHA zu billigen, welches eine Billigung solcher Änderungen im beschleunigten und/oder vereinfachten Verfahren vorsieht. Die Kommission sollte daher ermächtigt werden, vom Handelsausschuss nach den Artikeln 9.20 (Änderungen und Berichtigungen des Geltungsbereichs) und 9.23 (Ausschuss „Investitionen, Dienstleistungshandel, elektronischer Geschäftsverkehr und öffentliche Beschaffung“) anzunehmende Änderungen und Berichtigungen der Listen der Beschaffungsstellen in den Anhängen 9-A (Geltungsbereich im öffentlichen Beschaffungswesen für die Union) und 9-B (Geltungsbereich im öffentlichen Beschaffungswesen für Vietnam) Abschnitte A (Stellen der Zentralregierung) bis C (Sonstige erfasste Beschaffungsstellen) zu billigen.

Das Investitionsschutzabkommen zwischen der EU und Vietnam ist von der Union auf der Grundlage eines Beschlusses des Rates nach Artikel 218 Absatz 5 AEUV zu unterzeichnen und auf der Grundlage eines vom Rat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments und nach Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten gemäß deren geltenden internen Verfahren erlassenen Beschlusses nach Artikel 218 Absatz 6 AEUV abzuschließen.

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Wie im Gutachten 2/15 über das FHA zwischen der EU und Singapur bestätigt wurde und analog dazu deckt das dem Rat vorgelegte FHA zwischen der EU und Vietnam keine Bereiche ab, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen.

In Bezug auf das Investitionsschutzabkommen bestätigte der Gerichtshof, dass die EU nach Artikel 207 AEUV für alle materiellrechtlichen Bestimmungen zum Investitionsschutz die ausschließliche Zuständigkeit besitzt, soweit die Bestimmungen sich auf ausländische Direktinvestitionen beziehen. Ferner bestätigte der Gerichtshof die ausschließliche Zuständigkeit der EU für den Mechanismus zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten im Zusammenhang mit dem Investitionsschutz. Schließlich stellte der Gerichtshof fest, dass andere Investitionen als Direktinvestitionen und die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investor und Staat (später durch die Bestimmungen des Investitionsschutzabkommens über die Investitionsgerichtsbarkeit ersetzt), in denen die Mitgliedstaaten die Beklagten sind, in die geteilte Zuständigkeit der EU fallen.[[1]](#footnote-1)

Diese Elemente können nicht auf kohärente Weise von den materiellrechtlichen Bestimmungen oder der Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten getrennt werden und sollten daher in Abkommen auf EU-Ebene aufgenommen werden.

• Verhältnismäßigkeit

Dieser Vorschlag steht im Einklang mit der Strategie Europa 2020 und trägt zur Verwirklichung der Unionsziele in den Bereichen Handel und Entwicklung bei.

• Wahl des Instruments

Der Vorschlag steht im Einklang mit Artikel 218 AEUV, dem zufolge Beschlüsse über internationale Übereinkünfte vom Rat erlassen werden. Es gibt kein anderes Rechtsinstrument, mit dem die Ziele dieses Vorschlags erreicht werden könnten.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

• Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften

Nachdem die Verhandlungen mit Vietnam abgeschlossen waren, untersuchte ein Team unter der Führung der volkswirtschaftlichen Abteilung der Generaldirektion Handel in einer Studie den zu erwartenden wirtschaftlichen Nutzen des Abkommens.

In der Analyse wird die Voraussage getroffen, dass die Beseitigung bilateraler Zölle und Ausfuhrsteuern zusammen mit der Verringerung der nichttarifären Handelshemmnisse, die den grenzüberschreitenden Austausch von Waren und Dienstleistungen beeinträchtigen, den bilateralen Handel beträchtlich ankurbeln wird. Es wird erwartet, dass die Ausfuhren aus der EU nach Vietnam bis 2035 um über 8 Mrd. EUR steigen, während die Ausfuhren Vietnams in die EU um 15 Mrd. EUR zunehmen dürften. Dies entspricht bei den Ausfuhren der EU nach Vietnam einem relativen Anstieg um fast 29 % und bei den Ausfuhren Vietnams in die EU um fast 18 %.

Nach der außerdem durchgeführten ökonomischen Modellierung könnte das Nationaleinkommen der EU bis 2035 infolge des FHA um über 1,9 Mrd. EUR wachsen, während das Nationaleinkommen Vietnams im selben Zeitraum um 6 Mrd. EUR zunehmen könnte. Der erhebliche Unterschied beim erwarteten Nutzen ist Ergebnis der großen Unterschiede bei der relativen Bedeutung der EU und Vietnams als Ausfuhrbestimmungsländer füreinander.

Es kann die Auffassung vertreten werden, dass in der oben vorgestellten quantitativen Analyse die tatsächlichen wirtschaftlichen Auswirkungen des Abkommens unterschätzt werden, da die vorhersehbaren Vorteile, die sich aus einer Stärkung des Schutzes und der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums oder der Liberalisierung ausländischer Direktinvestitionen in Sektoren des verarbeitenden Gewerbes und im öffentlichen Beschaffungswesen ergeben, darin keine Berücksichtigung finden. Überdies konnten die Synergien in globalen Lieferketten, die, insbesondere im weiteren Kontext der andauernden Bemühungen um eine weitere Stärkung der wirtschaftlichen Beziehungen der EU zur ASEAN-Region, aus dem FHA zwischen der EU und Vietnam resultieren könnten, nicht modelliert werden, sie könnten aber beträchtlich sein.

• Konsultation der Interessenträger

Vor der Aufnahme bilateraler Verhandlungen mit Vietnam wurde das FHA zwischen der EU und dem ASEAN von einem externen Auftragnehmer einer handelsbezogenen Nachhaltigkeitsprüfung[[2]](#footnote-2) unterzogen, um die möglichen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen einer engeren wirtschaftlichen Partnerschaft zwischen den beiden Regionen zu analysieren.

Im Rahmen der Vorbereitung der handelsbezogenen Nachhaltigkeitsprüfung konsultierte der Auftragnehmer interne und externe Experten und veranstaltete öffentliche Konsultationen in Brüssel und Bangkok sowie bilaterale Treffen und Gespräche mit Vertretern der Zivilgesellschaft in der EU und im ASEAN. Die Konsultationen im Rahmen der handelsbezogenen Nachhaltigkeitsprüfung bildeten eine Plattform für einen Dialog über die Handelspolitik gegenüber Südostasien unter Einbeziehung wichtiger Interessenträger und der Zivilgesellschaft.

Sowohl der Bericht über die Nachhaltigkeitsprüfung als auch die Konsultationen im Zuge ihrer Vorbereitung lieferten der Kommission Informationen, die sich seither in allen bilateralen Verhandlungen mit einzelnen ASEAN-Ländern über Handel und Investitionen als sehr wertvoll erwiesen haben.

Überdies holte die Kommission im Juni 2012 im Rahmen einer öffentlichen Konsultation über das zukünftige bilaterale Abkommen mit Vietnam mit einem Fragebogen Informationen von Interessenträgern ein, die ihr später im gesamten Verhandlungsprozess beim Festlegen von Prioritäten und bei der Entscheidungsfindung halfen. Es gingen 62 Antworten ein, davon 43 von Branchenverbänden und Vereinigungen, 16 von einzelnen Unternehmen und drei von Mitgliedstaaten. Die Antworten deckten ein breites Spektrum von Sektoren ab, darunter Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, IKT, Textilien, Dienstleistungen, Arzneimittel, chemische Erzeugnisse, Metall, umweltfreundliche Energien, den Automobilsektor, Maschinen sowie Holz und Papier. Auf die schriftliche Konsultation folgten Treffen mit ausgewählten Antwortgebern, von denen festgestellt wurde, dass sie die für die Verhandlungen mit Vietnam sensibelsten Sektoren vertraten (Textilien, alkoholische Getränke, Arzneimittel, den Automobilsektor und IKT).

Im Mai 2015 fand im Rahmen der bilateralen Beziehungen zwischen der EU und Vietnam ein Gespräch am runden Tisch mit Interessenträgern in den Bereichen Menschenrechte und nachhaltige Entwicklung statt.[[3]](#footnote-3) Die Kommission führte anschließend eine spezifische Analyse[[4]](#footnote-4) durch, in der sie die möglichen Auswirkungen des Freihandelsabkommens auf Menschenrechte und nachhaltige Entwicklung untersuchte.

Vor den Verhandlungen und währenddessen wurden die EU-Mitgliedstaaten mithilfe des Ausschusses für Handelspolitik des Rates regelmäßig mündlich und schriftlich über die verschiedenen Aspekte der Verhandlungen informiert und konsultiert. Desgleichen wurde das Europäische Parlament mithilfe seines Ausschusses für internationalen Handel (INTA) und insbesondere mithilfe seiner Monitoring-Gruppe zum FHA zwischen der EU und Vietnam regelmäßig informiert und konsultiert. Der nach und nach aus den Verhandlungen hervorgehende Wortlaut wurde während des gesamten Verfahrens an beide Organe weitergeleitet.

• Einholung und Nutzung von Expertenwissen

Der externe Auftragnehmer „Ecorys“ unterzog das FHA zwischen der EU und dem ASEAN einer handelsbezogenen Nachhaltigkeitsprüfung.

• Folgenabschätzung

Die von einem externen Auftragnehmer durchgeführte und 2009 abgeschlossene handelsbezogene Nachhaltigkeitsprüfung kam zu dem Schluss, dass ein ehrgeiziges FHA zwischen der EU und dem ASEAN bedeutende positive Auswirkungen (auf BIP, Einkommen, Handel und Beschäftigung) sowohl für die EU als auch für Vietnam zeitigen würde. Die Auswirkungen auf das Nationaleinkommen wurden für die EU auf 13 Mrd. EUR und für Vietnam auf 7,6 Mrd. EUR geschätzt.

• Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung

Das Freihandels- und das Investitionsschutzabkommen zwischen der EU und Vietnam unterliegen nicht den REFIT-Verfahren. Sie enthalten gleichwohl eine Reihe von Bestimmungen zur Vereinfachung von Handels- und Investitionsverfahren sowie zur Verringerung von Ausfuhr- und Investitionskosten, sodass mehr kleinen Unternehmen eine Geschäftstätigkeit auf beiden Märkten ermöglicht wird. Erwartet werden unter anderem folgende Ergebnisse: Verringerung des Aufwands durch technische Vorschriften, Konformitätsanforderungen, Zollverfahren und Ursprungsregeln, Schutz der Rechte des geistigen Eigentums und geringere Kosten für Verfahren im Rahmen der Investitionsgerichtsbarkeit, wenn die Antragsteller KMU sind.

• Grundrechte

Der Vorschlag lässt den Schutz der Grundrechte in der Union unberührt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Das FHA zwischen der EU und Vietnam wird sich auf die Einnahmenseite des EU-Haushalts auswirken. Schätzungen zufolge könnten sich die entgangenen Zölle nach vollständiger Durchführung des Abkommens auf 1,7 Mrd. EUR belaufen. Die Schätzung stützt sich auf die Prognose der durchschnittlichen Einfuhren im Jahr 2035, falls kein Abkommen geschlossen wird, und spiegelt den jährlichen Einnahmeverlust durch die Beseitigung der EU-Zölle auf Einfuhren mit Ursprung in Vietnam wider.

Das Investitionsschutzabkommen zwischen der EU und Vietnam dürfte sich auf die Ausgabenseite des EU-Haushalts auswirken. Dieses Abkommen wird als dritte Übereinkunft der EU (nach dem umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen der EU und Kanada und dem Abkommen zwischen der EU und Singapur) die Investitionsgerichtsbarkeit zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten beinhalten. Ab 2019 sind (vorbehaltlich des Inkrafttretens des Abkommens) zusätzliche jährliche Ausgaben in Höhe von 700 000 EUR veranschlagt, um die ständige Struktur, bestehend aus einem Gericht erster Instanz und einem Berufungsgericht, zu finanzieren. Gleichzeitig ist im Abkommen die Nutzung von Verwaltungsressourcen unter der Haushaltslinie XX 01 01 01 (Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Kommission) vorgesehen, da voraussichtlich ein AD-Beamter in Vollzeit (d. h. ein VZÄ) ausschließlich mit Aufgaben im Zusammenhang mit diesem Abkommen betraut wird. Dies ist im Finanzbogen angegeben. Es gelten die darin genannten Bedingungen.

5. WEITERE ANGABEN

• Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten

Das Freihandels- und das Investitionsschutzabkommen zwischen der EU und Vietnam enthalten institutionelle Bestimmungen, in denen eine Struktur von Durchführungsorganen festgelegt wird, welche die Umsetzung, das Funktionieren und die Auswirkungen des Abkommens ständig überwachen. Da die Abkommen Teil der durch das PKA geregelten bilateralen Gesamtbeziehungen zwischen der EU und Vietnam sind, bilden die genannten Strukturen zusammen mit dem PKA einen gemeinsamen institutionellen Rahmen.

Mit dem institutionellen Kapitel des FHA wird ein Handelsausschuss eingesetzt, dessen wichtigste Aufgabe es ist, die Durchführung und Anwendung des Abkommens zu beaufsichtigen und zu erleichtern. Der Handelsausschuss setzt sich aus Vertretern der Union und Vietnams zusammen, welche jährlich oder auf Ersuchen einer der beiden Seiten zusammentreten. Der Handelsausschuss hat die Aufgabe, die Arbeit aller im Rahmen des Abkommens eingerichteten Sonderausschüsse und Arbeitsgruppen (Ausschuss „Warenhandel“, Zollausschuss, Ausschuss „Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen“, Ausschuss „Investitionen, Dienstleistungshandel, elektronischer Geschäftsverkehr und öffentliche Beschaffung“, Ausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“, Arbeitsgruppe „Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich geografischer Angaben“ und Arbeitsgruppe „Kraftfahrzeuge und Teile davon“) zu beaufsichtigen.

Der Handelsausschuss hat auch die Aufgabe, im Zusammenhang mit dem Funktionieren und der Durchführung des Abkommens für die Kommunikation mit allen Betroffenen einschließlich des Privatsektors und der Zivilgesellschaft zu sorgen. Im Abkommen erkennen beide Seiten die Bedeutung von Transparenz und Offenheit an und verpflichten sich, die Meinungen von Vertretern der Öffentlichkeit zu berücksichtigen, damit sie sich bei der Durchführung dieses Abkommens auf ein breites Spektrum unterschiedlicher Sichtweisen stützen können.

Mit dem institutionellen Kapitel des Investitionsschutzabkommens wird ein Ausschuss eingesetzt, dessen wichtigste Aufgabe es ist, die Durchführung und Anwendung des Abkommens zu beaufsichtigen und zu erleichtern. Neben anderen Funktionen kann der Ausschuss unter der Voraussetzung, dass beide Seiten ihre jeweiligen Rechtsvorschriften erfüllen und ihre Verfahren abschließen, über die Ernennung der Mitglieder des Gerichts im Rahmen der Investitionsgerichtsbarkeit entscheiden, ihre monatliche Vergütung festlegen und bindende Auslegungen des Abkommens beschließen.

Wie in der Mitteilung „Handel für alle“ betont wird, wendet die Kommission wachsende Ressourcen für die wirksame Durchführung und Durchsetzung von Handels- und Investitionsabkommen auf. Im Jahr 2017 veröffentlichte die Kommission den ersten Jahresbericht über die Durchführung von FHA. Hauptziel des Berichts ist es, ein objektives Bild der Durchführung der von der EU abgeschlossenen FHA zu vermitteln, in dem auf die erzielten Fortschritte und die zu beseitigenden Mängel hingewiesen wird. Der Bericht soll als Grundlage einer offenen und engagierten Debatte mit den Mitgliedstaaten, dem Europäischen Parlament sowie der Zivilgesellschaft über das Funktionieren von FHA und deren Durchführung dienen. Da er jährlich veröffentlicht wird, wird der Bericht eine regelmäßige Überwachung der Entwicklungen ermöglichen, wobei auch registriert wird, was gegen aufgezeigte vordringliche Probleme unternommen wurde. Das FHA zwischen der EU und Vietnam wird in dem Bericht ab seinem Inkrafttreten berücksichtigt.

• Durchführung in der EU

Damit die Durchführung des Abkommens gewährleistet werden kann, sind bestimmte Maßnahmen zu treffen. Dies wird rechtzeitig vor Anwendung des Abkommens geschehen. Es handelt sich um eine Durchführungsverordnung der Kommission, die nach Artikel 58 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union zu erlassen ist, um die im Abkommen festgelegten Zollkontingente zu öffnen.

• Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)

Entfällt.

• Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags

In den Verhandlungen über **das FHA zwischen der EU und Vietnam** verfolgte die Kommission zwei Hauptziele: erstens, für Akteure aus der EU möglichst günstige Bedingungen für den Zugang zum Markt Vietnams zu erreichen, und zweitens, einen wertvollen zweiten Bezugspunkt (nach dem Abkommen mit Singapur) für die sonstigen Verhandlungen der EU in der Region zu schaffen.

Beide Zielewurden vollständig erreicht: Das Abkommen geht in vielen Bereichen über die bestehenden WTO-Verpflichtungen hinaus, etwa bei Dienstleistungen, Beschaffungen, nichttarifären Hemmnissen und dem Schutz des geistigen Eigentums einschließlich geografischer Angaben. Auf all diesen Gebieten stimmte Vietnam auch neuen Verpflichtungen zu, die die Verpflichtungen, die Vietnam in anderen Übereinkünften einschließlich des umfassenden und progressiven Abkommens für eine transpazifische Partnerschaft (CPTPP) eingegangen ist, deutlich übertreffen.

Im Einklang mit den durch die Verhandlungsrichtlinien vorgegebenen Zielen erreichte die Kommission:

1) die umfassende Liberalisierung der Märkte für Dienstleistungen und Investitionen einschließlich übergreifender Regelungen zur Lizenzvergabe und zur gegenseitigen Anerkennung von Abschlüssen sowie sektorspezifische Regelungen zur Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen aus der EU,

2) neue Chancen bei Ausschreibungen für Bieter aus der EU in Vietnam, das kein Mitgliedsland des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen ist,

3) die Beseitigung technischer und regulatorischer Hemmnisse für den Warenhandel, etwa doppelter Prüfanforderungen, insbesondere durch die Förderung des Einsatzes von in der EU vertrauten technischen und regulatorischen Standards bei Kraftfahrzeugen, Arzneimitteln und Medizinprodukten sowie bei umweltfreundlichen Technologien,

4) eine den Handel stärker erleichternde Regelung für die Genehmigung europäischer Lebensmittelausfuhren nach Vietnam auf der Grundlage internationaler Standards,

5) die Verpflichtung Vietnams, seine Zölle auf Einfuhren aus der EU zu reduzieren oder zu beseitigen, und einen kostengünstigeren Zugang europäischer Unternehmen und Verbraucher zu Produkten mit Ursprung in Vietnam,

6) ein hohes Maß an Schutz der Rechte des geistigen Eigentums, auch im Hinblick auf die Durchsetzung dieser Rechte, auch an der Grenze, und ein TRIPS-plus-Niveau beim Schutz geografischer Angaben der EU,

7) ein umfassendes Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung, mit dem sichergestellt werden soll, dass der Handel Arbeitnehmerrechte, Umweltschutz und soziale Entwicklung unterstützt und die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und Fischbestände fördert. Darin ist auch eine Verpflichtung enthalten, internationale Normen wirksam anzuwenden und sich um die Ratifizierung einer Reihe internationaler Übereinkommen zu bemühen. In dem Kapitel wird auch beschrieben, wie die Sozialpartner und die Zivilgesellschaft in die Durchführung und Überwachung dieser Bestimmungen einbezogen werden, und

8) einen Mechanismus zur raschen Beilegung von Streitigkeiten entweder durch ein Schiedspanel oder mithilfe eines Mediators.

Das **Investitionsschutzabkommen zwischen der EU und Vietnam** wird für ein hohes Maß an Investitionsschutz sorgen und dabei das Recht der EU und Vietnams wahren, Regelungen zu erlassen und berechtigte Gemeinwohlziele wie den Schutz der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit sowie der Umwelt zu verfolgen.

Das Abkommen enthält alle Innovationen des neuen Ansatzes der EU beim Investitionsschutz samt den zugehörigen Durchsetzungsmechanismen, die in den 21 bestehenden bilateralen Investitionsabkommen zwischen Vietnam und EU-Mitgliedstaaten nicht enthalten sind. Es ist ein sehr wichtiges Merkmal des Investitionsschutzabkommens, dass es die 21 bestehenden bilateralen Investitionsabkommen ersetzt und somit verbessert.

Im Einklang mit den in den Verhandlungsrichtlinien festgesetzten Zielen stellte die Kommission sicher, dass Investoren aus der EU und ihre Investitionen in Vietnam fair und gerecht behandelt und gegenüber Investitionen aus Vietnam in vergleichbarer Lage nicht diskriminiert werden. Gleichzeitig schützt das Investitionsschutzabkommen Investoren aus der EU und ihre Investitionen in Vietnam vor Enteignung, es sei denn, diese geschieht im öffentlichen Interesse, nach einem rechtsstaatlichen Verfahren, diskriminierungsfrei und gegen Zahlung einer umgehenden, angemessenen und effektiven Entschädigung, die dem fairen Marktwert der enteigneten Investition entspricht.

Ebenfalls im Einklang mit den Verhandlungsrichtlinien wird das von der Kommission ausgehandelte Investitionsschutzabkommen Investoren die Option eines modernen, reformierten Mechanismus zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten bieten. Dieses System stellt sicher, dass die Vorschriften über den Investitionsschutz eingehalten werden, und soll einen Ausgleich zwischen einem transparenten Schutz von Investoren und der Wahrung des Rechts eines Staates, zur Verfolgung von Gemeinwohlzielen regulierend tätig zu werden, schaffen. Mit dem Abkommen wird ein ständiges internationales, vollständig unabhängiges Streitbeilegungssystem, bestehend aus einem ständigen Gericht erster Instanz und einem Berufungsgericht, eingerichtet, in dessen Rahmen Streitbeilegungsverfahren transparent und unparteilich ablaufen.

Die Kommission ist sich bewusst, dass es bei der möglichen Ausübung einer geteilten Zuständigkeit in diesen Fragen gilt, für Ausgewogenheit zwischen dem Vorantreiben der reformierten EU-Investitionspolitik und den Sensibilitäten der EU-Mitgliedstaaten zu sorgen. Die Kommission hat daher keinen Vorschlag zur vorläufigen Anwendung des Investitionsschutzabkommens vorgelegt. Sie ist jedoch bereit, einen solchen Vorschlag vorzulegen, wenn die Mitgliedstaaten dies wünschen sollten.

2018/0356 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik Vietnam

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 Absatz 1, Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß dem Beschluss [XX] des Rates[[5]](#footnote-5) wurde das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik Vietnam (im Folgenden „Abkommen“) am [XX.XX.2019] vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet.

(2) Es ist angezeigt, die Kommission nach Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu ermächtigen, im Namen der Union den Standpunkt zu billigen, der zu bestimmten, in einem vereinfachten Verfahren nach Artikel 9.20 des Abkommens anzunehmenden Änderungen des Abkommens oder zu bestimmten Änderungen der Listen der Beschaffungsstellen in den Anhängen 9-A und 9-B Abschnitte A bis C des Abkommens nach Artikel 9.23 des Abkommens im Ausschuss „Investitionen, Dienstleistungshandel, elektronischer Geschäftsverkehr und öffentliche Beschaffung“ zu vertreten ist.

(3) Das Abkommen sollte im Namen der Union genehmigt werden.

(4) Gemäß seinem Artikel 17.20 begründet das Abkommen innerhalb der Union keine anderen Rechte oder Pflichten für Personen als die zwischen den Vertragsparteien nach dem Völkerrecht geschaffenen Rechte oder Pflichten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik Vietnam (im Folgenden „Abkommen“) wird im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Für die Zwecke der Artikel 9.20 und 9.23 des Abkommens sind Änderungen oder Berichtigungen der Anhänge 9-A und 9-B Abschnitte A bis D des Abkommens von der Kommission im Namen der Union zu billigen.

Artikel 3

Der Präsident des Rates bestellt die Person, die befugt ist, die Notifizierung nach Artikel 17.16 Absatz 2 des Abkommens im Namen der Union vorzunehmen, um die Zustimmung der Union auszudrücken, durch dieses Abkommen gebunden zu sein.[[6]](#footnote-6)

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am […]

Im Namen des Rates

Der Präsident

1. Siehe die Klarstellung im Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-600/14, Deutschland gegen Rat (Urteil vom 5. Dezember 2017), Randnummer 69. [↑](#footnote-ref-1)
2. <http://trade.ec.europa.eu/doclib/html/145989.htm> [↑](#footnote-ref-2)
3. <http://trade.ec.europa.eu/doclib/events/index.cfm?id=1288> [↑](#footnote-ref-3)
4. <http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2016/february/tradoc_154236.pdf> [↑](#footnote-ref-4)
5. [Verweis einfügen] [↑](#footnote-ref-5)
6. Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. [↑](#footnote-ref-6)